

# Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

69. Jahrgang.

Bern, den 29. August 1917.

Band III.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

791

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Territet nach Mont-Fleuri.

(Vom 24. August 1917.)

---

Mittels Eingabe vom 12. Mai 1917 stellte der Verwaltungsrat der Drahtseilbahn Territet—Mont-Fleuri das Gesuch um Abänderung des ersten Absatzes des Art. 16 der Konzession dieser Bahn vom 19. Juni 1903 (E. A. S. XIX, 116) in dem Sinne, dass die konzessionsmässigen Maximaltaxen für den Personenverkehr von 80 Rappen auf Fr. 1 für die Bergfahrt, von 50 auf 60 Rappen für die Talfahrt und von Fr. 1 auf Fr. 1. 20 für Hin- und Rückfahrt erhöht werden.

Der Gesuchsteller weist in der Eingabe darauf hin, dass die im Jahre 1910 dem Betriebe übergebene Bahn bis jetzt nicht in der Lage war, die vollständige Verzinsung ihres Hypothekaranlehens zu sichern, und dass seit dem Jahre 1914, in dem der Krieg ausbrach, die Betriebseinnahmen kaum hinreichen, um die Betriebskosten zu decken.

In seiner Vernehmlassung vom 10. Juli 1917 hat sich der Staatsrat des Kantons Waadt zugunsten der Konzessionsabänderung ausgesprochen.

Nach den Rechnungen für 1915 beträgt der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nur Fr. 1213. 44. Die Betriebseinnahmen von 1916 sind um Fr. 3969 besser als diejenigen von 1915, so dass bei gleichbleibenden Ausgaben der Überschuss der Einnahmen auf ungefähr zirka Fr. 5182 ansteigen würde. Da aber allein für die Verzinsung des Hypothekaranleihe Fr. 14,625 erforderlich sind, so ist der Einnahmenüberschuss ungenügend. Das Gesuch um Erhöhung der konzessionsmässigen Maximaltaxen für den Personenverkehr ist daher vollständig begründet. Ferner empfiehlt es sich, bei diesem Anlasse auch den zweiten Absatz des Art. 16 der Konzession mit den neuen Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen und das Alter der Kinder, die zur halben Taxe befördert werden, von 10 auf 12 Jahre zu erhöhen.<sup>3</sup>

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf, der dem Konzessionsabänderungsgesuch Rechnung trägt, zur Annahme.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. August 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Schulthess.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

### Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Territet nach Mont-Fleuri.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Verwaltungsrates der Drahtseilbahn von Territet nach Mont-Fleuri vom 12. Mai 1917,
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1917,

beschliesst:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1903 (E. A. S. XIX, 116) erteilte Konzession für eine Drahtseilbahn von Territet nach Mont-Fleuri wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 16 erhalten folgende Fassung:

Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

für die Bergfahrt . . . . .	Fr. 1. —
für die Talfahrt . . . . .	" —. 60
für Hin- und Rückfahrt . . . . .	" 1. 20

Kinder unter vier Jahren sind *taxfrei* zu befördern, *sofern* für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre ist die Hälfte der Taxe zu zahlen.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 15. Oktober 1917 in Kraft tritt, beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Territet nach Mont-Fleuri. (Vom 24. August 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	791
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1917
Date	
Data	
Seite	683-685
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 467

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.